

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täufern in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Österreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOF RAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

DIE FÜRSTLICHEN RESIDENZHERRSCHAFTEN EISENSTADT UND FORCHTENSTEIN

Von August Ernst

Der Tod Kaiser Maximilians II. am 12. Oktober 1576 auf dem Reichstag zu Regensburg brachte für das Haus Österreich große Probleme mit sich, zumal der Verstorbene keine „letztwillige Verfügung“ getroffen hatte und dadurch in dem bald darauf ausgebrochenen Erbteilungsstreit den Anstoß zu dem großen Zwist unter seinen männlichen Nachkommen gab.¹ In der für den Jubilar im Jahre 1979 herausgegebenen Festgabe, Land ob der Enns und Österreich, Aufsätze und Vorträge, EGB zu den Mitt. d. OÖ. LA, 3, hat derselbe in seiner Abhandlung über „Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg“ insbesondere die Rolle und das Verhalten Erzherzogs Matthias in diesem „interessanten und aufschlußreichen Kapitel“ österreichischer Geschichte beleuchtet.²

Schon zu Lebzeiten Maximilians II. hatte dessen ältester Sohn Rudolf, der seinem Vater unbestritten als Römisch-deutscher Kaiser im Reich nachfolgte, die Königreiche Ungarn und Böhmen „samt derselben incorporierten Landen“ erhalten. Die Erbensprüche der übrigen fünf Brüder Matthias, Ernst, Maximilian, Albrecht und Wenzel konnten sich daher nur auf die beiden Erzherzogtümer Österreich unter der Enns und Österreich ob der Enns erstrecken. Von diesen fünf Fürsten lebten zwei, nämlich Erzherzog Kardinal Albrecht und Erzherzog Wenzel in Spanien, die gemeinsam mit ihrem Oheim und Schwager, König Philipp II. von Spanien, die Erzherzoge Ferdinand von Tirol, Karl von Steiermark und Ernst, den zweit-ältesten Sohn Maximilian II. als ihre Bevollmächtigten bestellten.

Kaiser Rudolf II. selbst tat den ersten entscheidenden Schritt, indem er am 27. September 1577 seine Brüder Ernst, Matthias und Maximilian sowie den in Wien weilenden Erzherzog Karl, ersuchte, Vorschläge zu unterbreiten, damit „darauf die bruederliche Vergleichung gepflegt und getroffen werden müge“³.

¹ Josef Fischer, Die Erbtheilung Kaiser Rudolfs II. mit seinen Brüdern vom 10. April 1578, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 41. Heft (Innsbruck 1897), 5.

² Hans Sturmberger, Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge, Ergänzungsband zu den Mitt. d. OÖ. LA., 3 (Linz 1979), 32–75.

³ Fischer, a.a.O. 5.

Schon bald einigte man sich über

1. die an Kaiser Rudolf zu leistende Erbhuldigung
2. Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Ermittlung und Austragung der gegenseitigen Ansprüche und Forderungen, um „zwischen uns eine bruederliche Vergleichung zu treffen“ und
3. bei Nichtzustandekommen eines Vergleiches durch die Räte, den Erzherzogen Ferdinand und Karl „als von allen Thailn erpetne Comissari und Spruchleuth“ Vollmacht zu erteilen, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit herbeizuführen.⁴

Nach monatelangen Verhandlungen kam es am 20. April 1578 in Wien zu einem Vergleich, der u. a. folgende wichtige Bestimmungen enthielt: Jeder der fünf Brüder erhält ab 1. Juli 1578 je 20000 Gulden „aus eigenem Seckhel“ des Kaisers, „eine Formel, welche die Herkunft dieses Geldes aus Böhmen und Ungarn umschrieb“⁵, wobei innerhalb von 3 Jahren diese 20000 Gulden auf bestimmte Gefälle in den Königreichen, Fürstentümern und anderen Ländern angewiesen, oder mit 400000 Gulden Hauptsumme abgelöst werden sollten, damit sich jeder der Brüder „mit demselben geldt in annderweeg Iren nucz und fromben schaffen khundten“; zu den oben erwähnten 20000 Gulden kamen jährlich 25000 Gulden österreichisches Deputat als Abgeltung für den Verzicht auf die Teilung der beiden Erzherzogtümer. Diesen jährlich zugesicherten 45000 Gulden Jahreseinkommen waren den Brüdern als ein „vererbliches“ Deputat zugedacht, worüber sie ebenso frei verfügen konnten, wie über die drei Jahre später zu errichtenden Residenzherrschaften und Wohnungen von 5000 Gulden Jahresertragnis, die gleichfalls „frei und lediglich“ auf „eheliche Leibeserben“ vererblich (also auch auf Töchter) sein sollten. Während diese Herrschaften von allen „Landtagshilfen und Landsanlagen“ befreit waren, sollte die fürstliche Hoch- und Obrigkeit, Gerichtswesen, Jurisdiktion etc. bei Rudolf II. als Landesfürsten verbleiben.

Hingegen versprach der Kaiser falls sich „im heiligen Reich oder unsern erblichen Kunigreichen und Landen furstliche Felligkaiten ... zuetruen“, wolle er seiner Brüder gedenken.

Als Residenzherrschaften waren vorgesehen:

- a) die Herrschaft Steyr,
- b) die Burgvogtei Wels,
- c) die Herrschaft und Burgvogtei Enns,
- d) die Herrschaft St. Pölten,
- e) die Herrschaft Weitra;

darüber hinaus wurden auch die Ämter nominiert, auf denen das österreichische Deputat angewiesen werden sollte:

⁴ 1577 IX 30, Wien, Orig. Perg. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv (HHSTA), Wien, Urkundensammlung n. 1415; 1577 IX 30, Wien, Orig. Perg. Ebenda n. 1416; Fischer a. a. O. 6 f.; Sturmberger a. a. O. 34 ff.

⁵ Sturmberger a. a. O. 40.

- a) das Salz- und Vizedomamt ob der Enns,
- b) Verpfändete Kammergut-Herrschaften,
- c) Engelhartzell und Vöcklabruck,
- d) das Salz- und Vizedomamt unter der Enns usw.

Als Gegenleistung verzichteten die Erzherzoge auf die Ansprüche der beiden Königreiche Ungarn und Böhmen sowie deren inkorporierten Länder und auf die Teilung der Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns. Die Nachfolgefrage wurde dahingehend geregelt, daß nach Aussterben der männlichen Deszendenz Rudolfs II. der nächstältere nachfolgt.

Die Munition und die Geschütze verblieben – da zur Gesamtverteidigung notwendig – im Besitze Rudolfs II. Doch sollte jeder der fünf Brüder einmalig 15000 Gulden rheinisch zur Anschaffung von Verteidigungsmaterial bekommen und darüber hinaus noch Geschütze und Munition im Wert von 5000 Gulden als Eigentum erhalten.⁶

Die Wahrscheinlichkeit, daß der Kaiser seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber seinen Brüdern zeitgerecht nachkomme, war eher gering; hatte er doch über die Deputatsleistungen hinaus die gesamte Schuldenlast sowie die Apanage der Kaiserinwitwe und die Aussteuer seiner Schwestern übernommen. Tatsächlich waren bis zum Jahre 1582 die Deputatszahlungen im Rückstand und auch der Termin 1. Juli 1581 war ohne Aktivitäten des Kaisers verstrichen. Auf die Vorstellungen der Erzherzoge forderte Rudolf einen Aufschub von zwei Jahren, den die Erzherzoge Ernst und Maximilian zwar bis 1. Juli 1583 gewährten, jedoch darauf hinwiesen, daß sie fast drei Jahre „die grösste Beschwer und Mühseligkeit erdulden und sich in Schulden stecken müssen“. Auch hätten sie anstatt der im Vertrag vorgesehenen Herrschaften und Güter im Ertrag von 25000 fl lieber nur solche von 5000 fl, „da ihnen durch liegende Güter nicht so vil als durch das par Geld geholfen werden“.⁷

Der etwas eigenwillige Erzherzog Matthias, der am meisten an den Folgen des Geldmangels des Kaisers zu leiden hatte und der im Oktober 1577 Hals über Kopf sich in das niederländische Abenteuer gestürzt hatte, kehrte Ende 1582 wieder nach Österreich zurück, um in Linz Residenz zu nehmen. Infolge Fehlens jeglicher rechtlicher Kompetenzen über das Land ob der Enns haderte er ständig mit seinem Schicksal. Während sein älterer Bruder Ernst Statthalter in Österreich war und noch vor Abschluß des Erbvergleichs von Rudolf mit der Leitung des Heerwesens in Ungarn bedacht worden war⁸, mußte der unruhige Matthias untätig sein. Er ersuchte deshalb den Kaiser, ihn mit dem oberungarischen Grenzwesen oder mit der Verwaltung in Schlesien zu betrauen. Bei Undurchführbarkeit dieser Bitte

⁶ 1578 IV 20, Wien, Inseriert in 1618 VIII 8, Wien, HHSTA, Wien, Urkundensammlung n. 1562; Fischer a. a. O. 27 ff.; Sturmberger a. a. O. 39 ff.; Gustav Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. 1156 bis 1732, (Wien-Leipzig 1903), 180.

⁷ Fischer a. a. O. 17.

⁸ Fischer a. a. O. 11.

möge Rudolf ihm die Verwaltung des Landes ob der Enns übertragen, weil er überzeugt sei, daß sein Bruder Ernst nichts dagegen einwenden werde. Doch der Kaiser ließ sich zu keiner Entscheidung herbei.⁹

Inzwischen war Erzherzog Wenzel Ende 1578 gestorben und Erzherzog Albrecht, der seit seinem 11. Lebensjahr in Spanien weilte, hatte seit 1577 das Kardinalat inne und war seit 1581 Statthalter in Portugal, wo er reich besoldet wie ein König residierte. Es waren daher nur für drei Brüder, nämlich für Ernst, Matthias und Maximilian, Residenzherrschaften zu errichten, zumal kaum anzunehmen war, daß Erzherzog Albrecht eine Erbresidenz in Österreich beanspruchen, geschweige denn dort Residenz nehmen würde. Deshalb wurde der Aufteilungsschlüssel der Deputate entsprechend der Größe der beiden Erzherzogtümer 2 für Österreich unter der Enns und 1 für Österreich ob der Enns zugrundegelegt, wobei die Residenz für Erzherzog Matthias auf das Land ob der Enns übertragen wurde.¹⁰

Im Jahre 1582 begannen endlich die Verhandlungen mit den Landständen ob der Enns zur Freimachung der auf den Gütern Steyr, Wels, Enns und Mauthausen liegenden Lasten, damit „die Oberösterreicher hiedurch den anderen Ländern ein gutes Beispiel geben und daß hiedurch der Anreiz gegeben sei, daß ein Erzherzog seine Hofhaltung in Linz habe“. Die Zustimmung der Stände kam nur zögernd und wurde immer wieder mit der freien Religionsausübung verknüpft. Am März-Landtag des Jahres 1585 bewilligten die oberösterreichischen Stände 7481 fl. 5 Schilling und 23 Pfennig bedingungslos auf 20 Jahre und dazu die Vizedomischen 5000 fl. Während aber in den darauffolgenden Jahren die von den Ständen bewilligten Zuschüsse fast zur Gänze eingingen, flossen die Zahlungen „von den verschiedenen Ämtern, Mautstellen usw. nur sehr schleppend ..., teils gar nicht, teils jedoch nur in wesentlich niedrigerem Ausmaß als festgesetzt war“.¹¹

Der 1578 abgeschlossene Erbvertrag sah die beiden Erzherzogtümer als Hypothek für die Brüder vor, ehe nicht die zugesicherten Erbresidenzen und Wohnungen errichtet waren. „Solange also diese Residenzen und Herrschaften den Brüdern nicht eingeräumt waren, galt noch immer der Erbvertrag als nicht erfüllt und der Erbanspruch der Erzherzoge auf die Länder war noch immer aufrecht.“ Den oberösterreichischen Ständen ist dieses Damoklesschwert weniger zum Bewußtsein gekommen als den Niederösterreichern, zumal nach dem Ausscheiden der beiden Erzherzoge Wenzel und Albrecht eine Teilung des Landes ob der Enns immer weniger wahrscheinlich wurde.

Nach den fünf im Erbvertrag von 1578 festgelegten Erbresidenzen lagen drei in Oberösterreich: Wels, Steyr und Enns. Da Erzherzog Wenzel – wie

⁹ Sturmberger a.a.O. 57 f.

¹⁰ Sturmberger a.a.O. 41 f.

¹¹ Ebenda 42 ff.

oben erwähnt – bereits Ende 1578 gestorben war und Erzherzog Albrecht auf Grund seiner Position für eine Besitznahme eines dieser Güter nicht in Betracht gezogen werden brauchte, versuchte Matthias auch die beiden anderen Herrschaften für sich zu gewinnen. Während er aber die Erbresidenz Wels erst 1595 erhielt, konnte er die ebenfalls als Erbresidenz deklatierte Herrschaft Burg Enns schon früher in die Hand bekommen.

Anders als die obderennsischen Stände waren die Stände des Landes unter der Enns eifrige Verfechter der Unteilbarkeit des Landes. „Ihr Bemühen ging daher gerade im Zusammenhang mit den Verhandlungen um das Deputat dahin, vom Kaiser und von seinen Brüdern eine Assekuration ewiger Nichtteilung des Landes Niederösterreich zu erhalten. Schon 1583 meldeten die Erzherzoge diesbezüglich ihre Bedenken an, weil ihr Verzicht auf die österreichischen Länder erst gelte, wenn der brüderliche Vertrag vollzogen sei. Im Jahre 1584 machten die niederösterreichischen Stände sogar ihre Landtagsbewilligung von der geforderten Assekuration abhängig, und ein Jahr später lag die Assekuration bereits vor, wurde aber den Ständen Niederösterreichs wegen der Schwierigkeiten von seiten der Brüder des Kaisers nicht ausgefolgt. Noch im Jahre 1593 bemühte sich Kaiser Rudolf – anscheinend umsonst –, von Erzherzog Ernst vor dessen Abreise in die Niederlande den Verzicht auf Niederösterreich zu erlangen.“¹²

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns waren gemäß Erbvertrag vom 20. April 1578 die Herrschaften St. Pölten und Weitra als fürstliche Residenzen für die Erzherzoge Ernst und Maximilian vorgesehen. Aber auch diese Herrschaften waren – ähnlich wie Steyr – nicht greifbar, weshalb sich die Hofkammer um andere geeignete Güter umsehen mußte. Nach eingehenden Diskussionen und Abwägen der Vor- und Nachteile entschied man sich, die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaften Eisenstadt, Scharfenegg, Clam (und teilweise auch Schottwien) als Erbresidenzen für diese beiden Erzherzoge ins Auge zu fassen, wobei die beiden ersten Erzherzog Ernst und die beiden anderen Erzherzog Maximilian zugeordnet waren.¹³

Wann der Kaiser das Projekt St. Pölten und Weitra fallen ließ, ist nicht genau eruierbar. Wahrscheinlich schon Ende des Jahres 1581, gleichzeitig mit der Freimachung der auf den obderennsischen Gütern liegenden Lasten, als er den damaligen Hauptmann der Graf- und Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt aufforderte, den Freiherrn Seyfried Breuner (Preyner, Preiner) die auf beiden Herrschaften verschriebene restliche Geldforderung zu begleichen. Kollonitsch mußte allerdings der Hofkammer mitteilen, daß die beiden Brüder Seyfried und Friedrich Breuner (Preyner) im Mai 1581 einen Betrag von 22000 Gulden und zusätzlich 7525 Gulden Interessen erhalten hätten, sodaß noch ein Rückstand von 14666 Gulden 40 Kreuzer an der Hauptsumme und 1025 Gulden an Zinsen unbeglichen

¹² Sturmberger a.a.O. 48 ff.

¹³ 1587 XI 26. Hofkammerarchiv (HKA) Wien, Herrschaft Forchtenstein (F 12), fol. 883 ff.

sei. Seyfried Breuner habe sich namens seines Bruders einverstanden erklärt, falls er sofort ein Drittel der ausstehenden Summe überwiesen erhalte, den Rest erst zum nächsten Michaeli (29. 9. 1582) fordern werde. Einer sofortigen Forderung von Breuner könnte mangels vorhandener Barmittel überhaupt nicht entsprochen werden.

Darüber hinaus müsse die Hofkammer wissen, daß außer Breuner auch noch der Abt des Neuklosters in Wiener-Neustadt, der Freiherr von Fugger, László Zay sowie die Weispriachischen¹⁴ und Roggischen Erben größere Hypotheken auf diesen Herrschaften hätten.¹⁵

Zwei Jahre geschah nun nichts. Doch dürften spätestens im Jahre 1584, als die nö. Stände ihre Landtagsbewilligung von der geforderten Assekuration des Verzichtes der Erzherzoge auf die Unteilbarkeit des Landes ob der Enns abhängig machten, die Weichen endgültig gestellt worden sein.

Eine Übertragung dieser beiden Herrschaften an einen der Erzherzoge als Residenzen stieß aber noch immer auf ungeahnte Schwierigkeiten, da bei näherer Durchleuchtung dieses Projekts der Tatbestand einer nach wie vor sehr hohen Verschuldung beider Herrschaften zutage trat. Diese Schuldenlast mußte abgebaut werden, ehe mit den Erzherzogen konkrete Verhandlungen aufgenommen werden konnten. Da Rudolf II. stets in Geldnöten war, mußten die nö. Stände motiviert werden, diese Belastungen zu übernehmen. Nachdem diese schon für das Jahr 1584 einen Betrag in Höhe von 50000 Gulden zur Verfügung gestellt hatten¹⁶, bewilligte die Landschaft für die Jahre 1585 bis 1588 abermals je 50000 Gulden¹⁷, wodurch der Weg zu Verhandlungen mit den Erzherzogen frei wurde. Die Hofkammer beeilte sich mit der Ausarbeitung eines Tilgungsplanes, den sie den Verordneten der Landschaft in Österreich unter der Enns zustellen ließ.¹⁸

Am 24. September 1585 bestätigten die Verordneten den Empfang der Liste der „überwisenen Partheyen auf Forchtenstein und Eysenstatt und was deme Anhenngig betreffend“ sowie die Aufforderung „Inn disen Puncten der Negsten lanndt Tagsbewilligung unnd vergleichung nit weniger Unnderthenig wol Zuerinnndern wissen“. Jedoch bei aller Ehrerbietung

¹⁴ Johann v. Weispriach hatte die Grafschaft Forchtenstein 1546 und die Herrschaft Eisenstadt 1553 als Pfandgüter erhalten, die nach dessen Tod von seinen Erben abgelöst worden waren, vgl. hiezu August Ernst, Die Herrschaft Eisenstadt, in: Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes (Topo), II/1 (Eisenstadt 1963), 120 ff. u. Ders., Die Grafschaft Forchtenstein, in: Topo, III/1, (Eisenstadt 1981), 246 ff.

¹⁵ 1582 I 4, Eisenstadt. HKA, F12, fol. 969.

¹⁶ 1584 X 22, Prag. Ebenda fol. 814.

¹⁷ 1585 X 4, Wien. Ebenda fol. 842.

¹⁸ 1581, 1. Hälfte. Ebenda fol. 834 ff. „Verzeichnuß der Partheien, so mit Iren Schuldposten an Hauptguet und Interesse von den Herrschafft Forchtenstain unnd Eisenstatt auf ain Ersame Lanndtschafft in Österreich unnder der Enns, unnd derselben der Kais. May. jüngst gethane Bewilligung der jährlichen 50000 Gulden mit anfangn dises 85. Jars transperiert unnd verwisen, auch deßwegen durch ainer Lanndtschafft herrn Verorndten, mit newen Verschreibungen versichert werden sollen.“

müssen sie die Hofkammer darauf aufmerksam machen, „dass fürwahr Jeziger Zeidt Inn gemainer landtschafft Einnemberambt an Paargeldt khain vorrath vorhannden“, weshalb sie um Geduld bitten. Was möglich ist, „da wellen Si an Ihrer Eusseristen schuldighaidt und willigkhaidt nichts verwinden lassen“.¹⁹ Schon zehn Tage später reagierte die Hofkammer auf diese Verzögerungstaktik und erinnerte die Verordneten, daß „sich die Stände gedachter Lanndtschaft in Jüngst gehaltenem Landtag under andern auch erpoten und bewilligt haben, gegen anhendigung der verglichnen Assecurations Noth die Vorchtenstainerischen unnd Eisenstätterischen schuldt Partheyen mit Hauptguet und Interesse Von Eingang diß gegenwertigen Funfundtachtzigisten Jars anzuraitten, Zuübernemen und denselben Newe Verschreibungen zu fertigen und anzuhendigen, auch solche von der Landtschafft der Kays: Maj: hievor gethanen Bewilligung der Järlichen Fünfzig Tausentgulden zu Contentiern und zu bezzahlen“. Deshalb mögen die Verordneten die Assekurationsnoten, den beiliegenden Tilgungsplan mit den ausgewiesenen Posten und Schuldparteien übernehmen und diesen darüber „ordenliche schein und verschreibungen umb hauptguett und Interesse von Eingang dits Jars ... anzuführen.“ Da die Landschaft „in abschlag und zu abzahlung desselben Alten Deputats ausstandes“ jährlich 10000 Gulden den Erzherzogen bewilligt hatte, wovon bereits Ende Juni d. J. 5000 Gulden fällig waren, wäre dieser Betrag sofort dem hiefür bestellten Einnehmer, dem kaiserlichen Rat und Vizedom Wolf Fuerth, gegen Quittung zu übergeben. Der nach Abdeckung der ausgewiesenen Summen verbleibende jährliche Rest von den ausgeworfenen 50000 Gulden ist ebenfalls über Aufforderung an obgenannten Vizedom abzuliefern.²⁰

Laut diesem Tilgungsplan lasteten auf der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Eisenstadt nachstehende Hypotheken:

1. Für die Erzherzoge Ernst, Maximilian und Matthias in vier Jahren je 10000 Gulden, die ihnen der Kaiser in „Abschlag Ires Alten Deputats Ausstandts Järlich ervolgen zu lassen mit Gnaden“ bewilligt hatte.

2. Für Seyfried und Hans Breuner (Preiner, Preyner) war noch immer der seinerzeitige Rückstand von 14666 Gulden mit einer Verzinsung von 8 % offen.

3. Darüber hinaus war den Brüdern Breuner ein Gnadengeld in Höhe von 60000 Gulden bewilligt worden, dessen Flüssigmachung zwar erst im Jahre 1589 fällig wurde, die 6 % Interessenaussschüttung von einer Jahressumme von je 10000 Gulden mußten jedoch jährlich erfolgen.

4. Der Hauptmann der beiden Herrschaften, Georg Seyfried v. Kollonitsch, hatte eine Geldforderung von 12000 Gulden mit 6 % Interesse.

5. Der Stadt Wiener Neustadt waren auf die beiden Herrschaften 5000 Gulden gutgeschrieben worden.

¹⁹ 1585 IX 24, Wien. Ebenda fol. 840.

²⁰ 1585 XI 4, Wien. HKA, F12, fol. 842.

6. Jobst Wilhelm Khotzer hatte ein Darlehen von 2500 Gulden gegeben, das mit 7 % verzinst wurde.

7. Adam v. Puchheim gab einen Kredit von 8750 Gulden mit einer 7%igen Verzinsung.

8. David v. Tannberg hatte eine Geldforderung in der Höhe von 10000 Gulden mit einer 5%igen Verzinsung.

9. Wolf Sigmund v. Auersperg hatte eine Kreditforderung von 4000 Gulden mit 5 % Verzinsung.

10. Der Abt des Klosters Wiener Neustadt erhielt wegen der Herrschaft Ror ein jährliches Deputat von 1050 Gulden.

11. Dazu kamen jährlich 12000 Gulden des „Hausguldens“ der Urbarunterthanen.

Die Kapitalrückzahlung belief sich somit *summa summarum* auf 101116 Gulden, die Gesamtinteressen für die vier vorgesehenen Rückzahlungsquoten auf 10445 Gulden 39 Kreuzer 1 Denar. Zu diesem Gesamttrückstand von 111561 Gulden 39 Kreuzer 1 Denar kamen 48000 Gulden des „Hausguldens“.

Zieht man diese 159561 Gulden 39 Kreuzer 1 Denar von der vierjährigen Landtagsbewilligung in der Höhe von 200000 Gulden ab, blieb noch immer für den kaiserlichen Säckel ein ansehnlicher Rest von 40438 Gulden 20 Kreuzer 3 Denare.²¹

Worauf diese hohe Belastung zurückzuführen ist, ist unbekannt. Ein Teil davon geht sicherlich auf die 1571 erfolgte Rücklösung der beiden Herrschaften von den Weispriach-Erben zurück. Wir wissen jedenfalls, daß Kollonitsch, Auersperg, Tannberg und Khotzer schon zu Beginn der 80er Jahre Geldbeträge an den Kaiser verliehen hatten, die als Hypotheken auf die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt verschrieben worden waren.²² Wolf Sigmund v. Auersperg erhielt von Rudolf II. im Jahre 1582 noch ein Gnadengeld in der Höhe von 5000 Gulden zu 5 % Interesse, eine Summe, die ebenfalls auf die Herrschaften Forchtenstein, Eisenstadt und Ungarisch Altenburg verschrieben wurden, und zusätzlich noch 3000 Gulden an Gnadengeld mit ebenfalls 5 % Verzinsung, die zu Lasten der Herrschaft Laxenburg gingen.²³

Der Rückzahlungsmodus dieser enormen Summen beschäftigte in den nächsten Monaten und Jahren immer wieder die Stände des Landes unter der Enns²⁴, zumal nicht alle oben angeführten Schuldparteien diese Art der Schuldentilgung akzeptierten. Die meisten drangen auf eine kürzere Rückzahlungsfrist.²⁵

²¹ 1585. HKA, F12, fol. 834 ff.

²² HKA, F12, fol. 689 ff.

²³ 1582 VIII 30, Augsburg. Ebenda fol. 691, 692, 695.

²⁴ Vgl. die Jahre 1585 ff. in „Berichte und Dekrete von 1581 bis 1590“, Ständische Bücher n. 129, fol. 81 ff., NÖ.LA., Ständisches Archiv.

²⁵ 1586 X 11, Wien. HKA. F12, fol. 812 u. 1585 IX 24, Wien. Ebenda fol. 840, 1585 II 22, Wien. Ebenda fol. 824 f., 1585 IV 23. Ebenda fol. 826; 1585 XII 12. Ebenda fol. 822; 1586 VI 8, Eisenstadt. Ebenda fol. 828.

Neben dieser Tilgungsregelung wurden aber noch Maßnahmen gesetzt, die ernstlich an eine endliche Vertragserfüllung glauben ließen, wie etwa Erhebungen über die Ausstände der einzelnen zu diesen Herrschaften gehörigen Gemeinden (wie Urbarsteuer, Hausgulden, Unterhalt des Jägerwesens in Erdberg)²⁶ und eine Bestandsaufnahme der Waldungen und Gehölze.²⁷

Aber zehn Jahre nach Abschluß des brüderlichen Vertrages waren die meisten Kontraktverpflichtungen seitens des Kaisers noch immer offen. Zwar haben die Stände beider Länder die Deputatszahlungen an die Erzherzöge übernommen. Doch die Gelder flossen zögernd, meistens lagen sie in Rückstand, wobei die Stände des Landes unter der Enns sich williger zeigten als die ob der Enns, wenngleich auch jene immer wieder in Verzug gerieten und die Erzherzöge Bankkredite aufzunehmen gezwungen waren.

Für Erzherzog Ernst, den Lieblingsbruder des Kaisers und Schützling des spanischen Königs, der „von allen im Reich lebenden Söhnen Maximilian II. am meisten spanisches Wesen und spanische Hoffart in sich aufgenommen“ hatte, der als Statthalter der Österreichischen Erbländer in der Wiener Hofburg residierte, und auch das Ungarische Kriegswesen inne hatte, war die Lage doch erträglicher als für Erzherzog Matthias, der sein Domizil in der Linzer Burg ohne Aufgaben und ohne Geldmittel eingerichtet hatte.²⁸ Erzherzog Maximilian, der jüngere der vier noch lebenden Brüder wurde 1585 in den Deutschen Ritterorden aufgenommen, noch im selben Jahr zum Koadjutor bestellt und 1590 Deutschmeister.²⁹ Seine Residenz war Wiener Neustadt.

Im Auftrage der Erzherzöge verfaßten deren Kommissare eine Bestandsaufnahme der noch offenen Punkte, und legten zu Beginn des Jahres 1587 der Hofkammer ein „Verzeichnus, was Innhalt brüderlichen Vertrags die Kayserliche Majestät etc gegen dero Gebrueder noch zu volziehen hat, unnd darbey zum thail zu begern sein möcht“, vor:

1. Die Residenzherrschaften sind nach Vergleich der Einkommen einzuräumen.

2. Die Residenzen sind „mit nothwendiger und fuerstlicher Wohnung“ zu versehen.

3. Die Mängel, die beim österreichischen angewiesenen Deputat aufscheinen, sind „in richtigkeit zubringen“, zumal die „Salzstaigerung“ der darauf angewiesenen 20000 Gulden „khaumb zu halben tail erträgt“.

Bei den Graf- und Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt soll der „Hausgulden“, der nur auf ein Jahr bewilligt wurde, „eingeraitet“ werden,

²⁶ 1585 IX 8. HKA, F12, fol. 707 ff., 726.

²⁷ 1586 IX 14. Ebenda fol. 738.

²⁸ Sturmberger a.a.O. 53, 57.

²⁹ Josef Hirn, Erzherzog Maximilian der Deutschmeister, Regent von Tirol, I. Bd. (Innsbruck 1915), 25 f.

und der Kaiser „dieser beyder Graf- und herrschafft halber nothwendige assecuration fertigen, der Hungern vermeinten Zuspruch halber.“

Die Herrschaft Scharfenegg samt Clam erreichen nicht die 5000 Gulden Einkommen.

Darüber hinaus hat die Herrschaft Clam einen Abgang von 1700 Gulden.

Der Kaiser wolle sich resolvieren auf den Anschlag der Robot und Regalien.

Da „die gemellten und andere auf das Osterreichisch Deputat angewiesene Posten“ zwar richtig, jedoch noch 4940 Gulden „mangeln“, konnte „bisher kain gewisses gefell aufgezaigt noch benennt werden“.

4. Die Amtleute haben die Gefälle quatemberlich zu erlegen.

5. Die Amtleute sind laut brüderlichen Vertrags von den Erzherzogen anzugeloben.

6. Von den 60000 Gulden „aus eigenen Seckel“ sind noch 30000 Gulden „unangewisen“, die gleichfalls auf bestimmte Gefälle „anzuweisen sein, weill das Hoffzalambt khein gewisses gefell hat.“

7. Erzherzog Maximilian ist die Munition zu erstatten.

8. Die Anweisung der alten Ausstände ist anhängig.

Die Landschaft ist mit den für das Jahr 1586 genehmigten 10000 Gulden in Rückstand und beabsichtigt, mit Ende 1588 diese Leistungen zu sistieren. Infolge Ausbleibens des „Sechsten Pfennig“ sollte daher eine andere Finanzierungsmöglichkeit geprüft werden, z. B. bleibt bei den von einer Landschaft unter der Enns bewilligten jährlichen 50000 Gulden auf fünf Jahre ein Rest wie

de anno 1586 12108 Gulden 32 Kreuzer 2 Denare

de anno 1587 12375 Gulden 11 Kreuzer 3 Denare

de anno 1588 13975 Gulden 13 Kreuzer 1 Denar,

der gemeinsam mit der Verkaufssumme der Herrschaft „Merkenstein“ sowie anderer dergleichen Herrschaften den Erzherzogen zugesprochen werden könnte.

Zudem besteht noch keine Klarheit über die „Parschafft und vorrath, so bey den Gaistlichen Prelaturen nach derselben Prelaten todt vber der Closter notturfft sich befinden.“

9. Die Abschrift des Testaments von Erzherzog Wenzel ist den Brüdern „zu communicieren“³⁰.

10. Die Erzherzöge haben den Kaiser um eine jährliche „Zuepuß“ von 5000 Gulden gebeten, weil sie mit ihrem Deputat nicht das Auslangen finden.³¹

³⁰ Das Testament war für die Brüder deshalb interessant, weil ein Erbdeputat „durch Tod, Verzicht oder Übertragung auf andere Brüder übergehen konnte, die alle immer Erbanwärter blieben“, vgl. Turba a. a. O. 180. Erzherzog Wenzel hatte aber in seinem im Escorial verfaßten Testament vom 17. Oktober 1577 seine gesamten Erbrechte auf den Nachlaß seines Vaters im Falle seines Todes, seiner Mutter, der Kaiserinwitwe Maria, übertragen, HHSTA, Urkundensammlung, Nr. 1417.

³¹ 1587 II 22. HKA, F12, fol. 860 f.

Die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt waren wahrscheinlich deshalb zu Residenzherrschaften ausersehen, weil die Hofkammer diese beiden Herrschaften – da sie ihre Abgaben an die nö. Kammer ablieferten – zum Erzherzogtum Österreich unter der Enns zählte, und Erzherzog Ernst sowohl mit dem ungarischen Kriegswesen vertraut war, wie auch Statthalter in Österreich war.

So ganz sicher scheinen sich jedoch die Verfasser der obgenannten Punkte über den Rechtstitel dieser beiden Herrschaften nicht gewesen zu sein, zumal sie von Rudolf II. eine Sicherstellung gegenüber den „vermeinten Zuspruch“ der Ungarn verlangten. Und sie taten recht daran.

Um 1440 verpfändete der letzte Mattersdorf-Forchtensteiner die Grafschaft Forchtenstein an Herzog Albrecht VI. v. Österreich³², der kurz darauf auch die Herrschaft Eisenstadt erwarb.³³ Beide Herrschaften gingen einige Jahre danach an dessen Bruder Kaiser Friedrich III. über, der im Zuge von Vergeltungsmaßnahmen im westungarisch-burgenländischen Raum bereits in den Besitz einiger wichtiger fester Plätze gekommen war und der nunmehr die durch König Albrechts II. frühen Tod (1439) unterbrochene habsburgische Südostpolitik wieder aufnahm. Die anschließenden Kriegswirren in diesem Grenzraum brachten zwar einen mehrmaligen Besitzwechsel, doch beließ der Preßburger Friede vom 7. September 1491 diese beiden und noch andere Herrschaften in diesem Raum Friedrich III., allerdings „*intra fines regni Hungarie constituta*“. Alle Untertanen dieser Herrschaft wurden zur Leistung des *passagium generale* verpflichtet sowie in kirchlicher Hinsicht der Jurisdiktion von Raab oder einer anderen Diözese Ungarns unterstellt. Desgleichen war der Zehent an diese Diözesen zu leisten, für dessen reibungslose Abgabe der Kaiser sich verpflichtete.³⁴

In der Folge wurden diese Grenzherrschaften vorwiegend an österreichische Landherren verpfändet, die zwar an die nö. Kammer ihre Abgaben zu entrichten hatten, deren Bevölkerung jedoch über die Grenzen hinweg keinen Handel betreiben durfte. Zu dieser Zeit kannten die Habsburger noch keine strenge Scheidung zwischen Staats- und Privateinkünften, weshalb letztlich diese Herrschaften in eine Zwitterstellung gelangen mußten. Je nach Bedarf betrachteten die nö. Stände dieselben als Teil des Landes unter der Enns oder als zu Ungarn gehörig.

Die ungarischen Stände hinwider versäumten keine Gelegenheit, diesem Zustand ein Ende zu setzen und die „Reinkorporation“ dieser „verpfändeten“ Herrschaften zu verlangen. Noch vor Mohács, 1524/25, war über ihre Rückgabe verhandelt worden. 1543, 1548, 1552, 1553, und 1554 wurde die Forderung nach Rückstellung erhoben. Damals, wie 1557, 1563

³² Vgl. August Ernst, Die Grafschaft Forchtenstein, in: Topo III/1, (Eisenstadt 1981), 212 f.

³³ Vgl. August Ernst, Die Herrschaft Eisenstadt, in: Topo, II/1, (Eisenstadt 1963), 107.

³⁴ August Ernst, Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften, Mitt. d. OÖ. Landesarchivs, 5 (1957), 387–412.

und 1567, als diese Forderung erneuert wurde, verwiesen die österreichischen Landesfürsten auf das Anhörungsrecht der nö. Stände.³⁵

Das war die Situation an der österreichisch-ungarischen Grenze, als die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt als Residenzherrschaften Erzherzog Ernst überlassen werden sollten. Verständlich, daß dieser eine Sicherstellung von seiten Rudolf II. erwartete.

Um ein genaues Bild über die gegenwärtige Wirtschaftslage der Grafschaft und Herrschaft Forchtenstein und Eisenstadt zu bekommen, ließ die nö. Kammer ein Verzeichnis über die Zahlungsrückstände aller Dörfer der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Eisenstadt bis Ende des Jahres 1586 errichten, was ein Ergebnis von 1663 Eimer Wein und 12559 Gulden 23 Kronen $\frac{1}{2}$ Denar, zusammen 14676 Gulden 26 Kronen $\frac{3}{4}$ Denare ergaben.³⁶

In einer Stellungnahme zu einem übermittelten Urbar verlangten die Kommissare der Erzherzoge Ernst und Maximilian von der Hofkammer, dieses „durch ein oder mehr Raitungen, Anschläg und Landsgebrauch verstendige Personen“ überprüfen zu lassen, weil bei den Hofweingärten die jährliche Nutzung in genere auf eine „gewisse“ Summe angeschlagen worden ist, bei Berechnung der Erträgnisse das Mittel von 3 Jahren genommen werden solle, nicht aber in der Form wie die nö. Kammer vom besten und schlechtesten Jahr. Überdies beanspruchten die Erzherzoge die „Disposition und Limitation“ der Robotleistungen, „weillen diese Herrschafften alle Iren Fürstlichen Durchlauchten Erbaigenthumblichen eingeräumt werden sollen“, die Erledigung des anhängigen Verfahrens gegen den Eisenstädter Stadtrichter³⁷, die Spezifizierung der Tagwerke einer Pflanzsteige, die Verifizierung der „Pidmarch“ in Steinbrunn und Wallern, die Anlegung eines Registers über die Grundstücke an der Leitha, die „Ausweisung“ der Lehen und Hofstätten der Edelleute in St. Georgen³⁸ sowie eine ordnungsgemäße Führung des Bergregisters im Forchtensteiner Urbar. Gleichzeitig forderten die Kommissare eine Bereinigung des Rechts- und Besitzstatus von Sigleß³⁹, das nach dem Tode Weispriachs, des letzten Pfandinhabers der beiden Herrschaften (bis 1671), nicht an die Grafschaft Forchtenstein rückgegliedert worden war.⁴⁰

Mit der Erstellung eines Gutachtens wurde von der nö. Kammer der kaiserliche Rat und Buchhalter Georg Schrötl beauftragt, der für die Berechnung des Ertrages das Mittel aus den Jahren 1582/83/84 vorschlug. In be-

³⁵ August Ernst, Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter österreichischer Verwaltung, Veröffentl. d. Verb. Österr. Geschichtsvereine, Bd. 15 (1963), 11–26.

³⁶ 1587. HKA, F12, fol. 872 ff.

³⁷ Eigentlich Marktrichter, da Eisenstadt erst im Jahre 1648 Königliche Freistadt geworden ist. Bis dahin war es nur ein oppidum, vgl. 300 Jahre Freistadt Eisenstadt, (Eisenstadt 1948).

³⁸ Heute bei Eisenstadt eingemeindet.

³⁹ Vgl. dazu Harald Prickler, Der Edelhof und die Kleinherrschaft Petlau (Sigleß), BHBII. 26 (1964), 31–44 u. August Ernst, Die Grafschaft Forchtenstein, in: Topo, III/1, S. 262 ff.

⁴⁰ 1587 VI 24. HKA, F12, fol. 870 ff.

zug auf die Ersetzung des Eisenstädter Richters meinte Schrötl, „weil Irer fürstlichen Durchlaucht diese Herrschafften als Erbaigen übergeben werden, ist billich“ die Forderungen des Erzherzogs zu berücksichtigen, womit der nö. Kammerrat Abraham Lännser zu betrauen wäre⁴¹; ebenso sollten wegen der Einverleibung Sigleß in die Grafschaft Forchtenstein die erforderlichen Schritte unternommen werden.⁴²

Gleichzeitig wurde von der Hofkammer ein „Beyläuffiger Überschlag“ erarbeitet, was die Erzherzoge neben ihren Residenzherrschaften noch zusätzlich an „erblichen spezifischen deputaten ...“, die jeden aus denen unterschiedlichen Ämtern, als dem Vicedomb und Salzamt alhie sowohl dem Vizedomamt ob der Enns, richtig gewehrt werden möchten“:

Für Erzherzog Ernst waren die Graf- und Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt reserviert, die mit einem Verkehrswert von 300000 Gulden veranschlagt wurden. Da der jährliche Ertrag mit 15000 Gulden unter dem mit 25000 Gulden vereinbarten österreichischen Deputat lag, sollten die restlichen 10000 Gulden aus den Einnahmen des Vizedomamtes des Landes unter der Enns und den Wiener Ungeldgefällen gedeckt werden.

Erzherzog Maximilian, Königliche Durchlaucht zu Polen⁴³, waren die Herrschaften Scharfenegg und Clam zugedacht, deren Reinertrag mit 4000 Gulden berechnet wurde. Die restlichen auf das österreichische Deputat fehlenden 21000 Gulden sollten aus dem Amt zu Steyr mit 3000 Gulden, aus den Ämtern des Landes ob der Enns, die – wie bei Erzherzog Matthias zur Zeit noch Jobst Schmidauer innehatte – mit 3600 Gulden, und die restlichen 14400 Gulden vom „Sechsten Pfennig“ ergänzt werden.

Herrschaft und Burgvogtei Wels, welche samt dem „dazu gewidmeten Umgeld“ auf 150000 Gulden angeschlagen war, war Erzherzog Matthias als Residenzherrschaft vorbehalten.⁴⁴ Der jährliche Reinertrag wurde mit 7500 Gulden veranschlagt. Die restlichen auf das österreichische Deputat fehlenden 17500 Gulden wurden auf das Vizedomamt des Landes ob der Enns mit 4000 Gulden, das Rentamt in Steyr mit 3000 Gulden, andere Ämter mit 3600 Gulden und die restlichen 6900 Gulden auf den „Sechsten Pfennig“ verwiesen.⁴⁵ Letztlich bekam Matthias die Herrschaft im Jahre 1595 um 120000 Gulden.⁴⁶

Anfang des Jahres 1585 drängte die Hofkammer die nö. Kammer, „die

⁴¹ 1587 XI 10. Ebenda fol. 866 f.; 1587 XII 7. Ebenda fol. 862 ff.

⁴² 1587 XI 26, Preßburg. Ebenda fol. 863 f.

⁴³ Nach dem Tod Stefan Bathorys bewarb sich Ehg. Maximilian gemeinsam mit dem Schweden Sigismund Wasa um die polnische Krone. Dieses Doppelkönigtum war nur von kurzer Dauer. In einem unglücklichen Gefecht fiel Maximilian 1588 in die Hand des Gegners und mußte am 9. 3. 1589 im Vertrag von Beuthen eidlich jeglichen Anspruch auf das Piastenreich entsagen, ein Versprechen, dem er erst 1598 nachkam, vgl. Josef Hirn, *Erzherzog Maximilian der Deutschmeister, Regent von Tirol*, I (Innsbruck 1915), 27 ff. u. *Sturmberger a. a. O.* 64.

⁴⁴ Vgl. *Sturmberger a. a. O.* 50 ff.

⁴⁵ 1587 XI 26. HKA, F12, fol. 883 ff.

⁴⁶ Vgl. *Sturmberger a. a. O.* 51.

noch wenigen unrichtigen Articl“ der beiden Graf- und Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt zu überprüfen, weil „in wenigen Tagen, zu veliger abhandlung und volziehung dieser fürstlichen Residenz Herrschaften, die Kayserlichen unnd Fürstlichen Commissarien alhie zusammen khumen, unnd bemelter sachen bedürftig sein werden ...“⁴⁷

Zu Beginn des Monats Mai wurde von den Kammerräten Georg Schrötl, Georg Fuerth und Hans Wildt ein überarbeiteter Anschlag für beide Herrschaften vorgelegt, wobei den berechneten Erträgen das Mittel aus den Jahren 1583/84/85 zugrundegelegt worden war. Und abermals kamen die fürstlichen Kommissare zu einem abweichenden Ergebnis: Danach hätten sich die Kammerräte um 3417 Gulden 17 Kreuzer 1½ Pfennige sowie um 33 Tagwerk und 400 Feuerstätten zuungunsten Erzherzog Ernsts geirrt. Mit Scharfenegg verglichen, meinten sie, wäre der Erzherzog stark benachteiligt. Sie plädierten deshalb für eine baldige gemeinsame Sitzung mit den kaiserlichen Kommissaren und befürworteten die Wahl eines deputierten Obmanns, der bei Stimmengleichheit die letzte Entscheidung zu treffen hätte. Auch vertraten sie die Auffassung, daß die Berechtigung eines 12jährigen Mittels eine präzisere Grundlage ergäbe.⁴⁸

Die Kommissare Rudolfs II. stimmten⁴⁹ zwar der Berechtigung eines 12jährigen Mittels zu⁵⁰, widersetzten sich jedoch der Gleichsetzung der Graf- und Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt mit den Herrschaften Scharfenegg und Clam, weil bei beiden ersteren die „gründt etwas trächtiger, gultiger und fruchtbarer“, die Weine aber „lauter gueter See Wein und wol zu versilbern“ seien. Der Gebrauch verschiedener Weinmaße ließe einen Vergleich auf diesen Sektor überhaupt nicht zu: Gingen doch drei Eisenstädter Eimer auf vier Wiener Eimer.⁵¹ Rudolf II. sicherte jedoch seinem Bruder bei minderem Ertrag der beiden Herrschaften anderweitige Entschädigung zu.⁵²

Noch bevor die nö. Kammer den Freiherrn Wolfgang Jorger von der nö. Buchhalterei mit der Berechnung des Mittels aus 12 Jahren betraute⁵⁰, mochten die fürstlichen Kommissare die damit verbundene neue Verzögerung erkannt haben und ersuchten, die neuen verbesserten Urbare und andere erforderliche Unterlagen“ mit ehisten so Ihnen müglichen zuzustellen“ und nicht auf die „angedeutten zwelff Jars Raittungen, sondern aus den negsten dreyen guetten, mittleren unnd geringen Jars Raittungen das drittll oder mittl gewonnen unnd darauf zu handeln gangen werde, damit also vielerlay unnottwendiger difficulteten unnd neuerungen ... abgeschnitten und verkürzt werden“. Die kaiserlichen Kommissare mögen „mit verfassung der berüerten Vrbarien und Extract so schleinig furgehen“

⁴⁷ 1589 I 3 und II 1. Ebenda fol. 894.

⁴⁸ 1589 V 10, Wien. HKA, F12, fol. 942 ff.; 1589. Ebenda fol. 906 ff.

⁴⁹ 1589 V 5. Ebenda fol. 961 ff.; 1599 V 10. Ebenda fol. 945 v.

⁵⁰ 1589 V 18. Ebenda fol. 928 ff.

⁵¹ 1589 V 10, Wien. Ebenda fol. 904 ff.; 1589 V 13, Wien. Ebenda fol. 946.

⁵² 1589 V. Ebenda fol. 902 ff.

und dem erzherzoglichen „Diener“ Jonas Hüemer übergeben, sodaß eine gemeinsame Sitzung „dicz lanng verschoben wesen, zu enttlichen unnd schließlich obhandlung richten können“. ⁵³

Auf dieser gemeinsamen Sitzung einigte man sich, aus den drei Jahren 1583/84/85 „das dritl auf ain mitl Jar“ zu ziehen ⁵⁴, eine Entscheidung, der der kaiserliche Rat Wolf Fuerth auf ausdrücklichen Wunsch des Erzherzogs besonderen Nachdruck verlieh. ⁵⁵ Da weder in der Grafschaft Forchtenstein noch in der Herrschaft Eisenstadt die landwirtschaftlichen Aufzeichnungen auf dem letzten Stand waren, wurden Pruggner, Abraham Lännser und Stubmer mit der Anlegung eines neuen Urbars, Seyfried Georg v. Kollonitsch, der Hauptmann der beiden Herrschaften und Urban Meisinger, der Waldmeister des Wiener Waldes, mit der Schätzung der Waldungen und Gehölze betraut. ⁵⁶

Dieses ständige Hin und Her, bei dem eine versteckte Verzögerungstaktik seitens Rudolfs II. unverkennbar ist, mußte schließlich negative Auswirkungen hervorrufen und führte letztlich zu unliebsamen Reibereien der Beteiligten. Erzherzog Ernst beteuerte deshalb in einem Schreiben an seinen kaiserlichen Bruder, nicht er sei Schuld, wenn sich das ganze Vertragswerk verzögere, sondern die kaiserlichen Kommissare, die die „vorigen unnd erste Vrbaria widerumb abgefordert mit dem füergeben, weillen sich die Einkhumen unnd feüerstett von ainer Zeit hero derselben ortten gebessert und gemehrt, so müessen Sie die Alten Vrbaria verändern, den anschlag nach der Verbesserung machen, und alsdann die Neuen Vrbaria darüber aufrichten“. So wurde er getröstet und mußte nunmehr erfahren, daß wegen dieser Verbesserungen „eine Neue bereüttung angestellt werde“, was er (Ernst) als zum Aufzug unnd verlengerung“ ansehe, zumal noch andere „wichtige Puncten“ unerledigt seien. Dies melde er deshalb, damit der Kaiser sieht, „woran es jeczo anstehe ... und der verczug mir nicht zugemessen werde“. Der Kaiser möge deshalb die Hofkammer anweisen, damit es „sowoll mit richtiger anweisung des Deputats als in ander weeg, vermüg des Brüederlichen Vertrags zue wierckhlicher entschafft gebracht, wier des unnserigen vergwist unnd Habschafft und Euer Kais. Maj. des täglichen unaufhörlichen anlauffens und molestierns geübrigt sein mügen ...“ ⁵⁷

Aufgrund dieses Schreibens und einer Mahnung des Kaisers vom 20. Juli d. J. versprach die Hofkammer die von der nö. Buchhalterei erstellten neuen Urbare in acht Tagen vorzulegen, wobei sie auf die bereits vorliegende Überarbeitung der von fürstlichen Kommissaren angezwifelten Wald- und Gehölzunterlagen hinwiesen. ⁵⁸

⁵³ 1589 V 16, Wien. HKA. F12, fol. 937 f.

⁵⁴ 1589 VI 5, Wien. Ebenda fol. 940.

⁵⁵ 1589 nach VI 5. Ebenda fol. 939 f.

⁵⁶ 1589 VIII 9. Ebenda fol. 958 ff.

⁵⁷ 1589 VII 6, Wien. HKA F12, fol. 934 f.

⁵⁸ 1589 VIII 9. Ebenda fol. 958 ff.

Der Bericht über die Schätzung der Waldungen verlangte gleichfalls vor der Übergabe an den Erzherzog eine Klärung und Bereinigung einiger überkommener Deputatsansprüche. Rudolf II. hatte nämlich etlichen Landleuten und geistlichen Herren ohne Entgelt Holzentnahme aus den Wäldern dieser beiden Herrschaften zugebilligt. Hervorgehoben wurden dabei besonders die Kalkbrenner der Herrschaft Eisenstadt, die ein zu geringes Entgelt für den Holzverbrauch eines Kalkofens entrichteten.⁵⁹

Ende des Jahres 1589 legte Abraham Länser die überarbeiteten Anschläge (Urbare) der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Eisenstadt vor.⁶⁰ Am 1. Feber 1590 reagierte der Erzherzog mit dem Ersuchen um nähere Erläuterung einiger unklarer Punkte. Desgleichen wünschte der Kaiser über die „jüngst aufgerichten und Reformierten Vrbarien“ nähere Auskünfte⁶¹, insbesondere über die an Wiener Neustadt angrenzenden Fischwasser an der Leitha, die Graslehen in Großhöflein, die Besitzungen des öden Klosters in Eisenstadt⁶² und deren Holden in Kleinhöflein sowie über die zum Bistum Raab gehörigen Wein- und Getreidezehente.⁶³

So traten auch bei diesen neuen Anschlägen Unklarheiten auf, die zur Stellungnahme herausforderten, der Aufforderung nachkamen und trotzdem noch Ungereimtheiten zurückließen.⁶⁴ Die erzherzoglichen Kommissare Christoph v. Haim und Maximilian von Mening wollten in den offenbar sehr vernachlässigten Herrschaften klare Verhältnisse schaffen, ehe sie einem Vertragsabschluß zuzustimmen gedachten.

Auch die nächsten beiden Jahre waren mit der Klärung fremder Waldnutzungen sowie der Bereinigung ungeklärter Einkommens- und Besitzverhältnisse ausgefüllt. Am 31. Juli 1591 gab Rudolf II. über Urgens Erzherzog Ernsts und der anderen Brüder der nö. Kammer den Auftrag zur Neuanlegung von „Grundbüchern“ (Bergbücher) in der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Eisenstadt und forderte sie auf, alle Fremdbesitzer, die in diesen beiden Herrschaften Besitzrechte ausübten, insbesondere die drei Städte Wiener Neustadt, Bruck a. d. Leitha und Hainburg „ire destwegen habenden gerechtigkeit und Legitimationes nochmall ab-

⁵⁹ 1589 VI 27. Ebenda fol. 948 ff.

⁶⁰ 1589 XII 9. HKA, F12, fol. 960.

⁶¹ 1590 III 30. Ebenda 968.

⁶² Vgl. dazu Arnold Magyar, Schicksal eines Klosters. Das erste Franziskanerkloster von Eisenstadt im Rahmen der Geschichte der Marianischen Ordensprovinz 1386–1625, (BF, H. 60, Eisenstadt 1970).

⁶³ Josef Rittsteuer, Eisenstadt und der St. Georgs-Ritterorden, BHBll. 19 (Eisenstadt 1957), 66–73; August Ernst, Die Herrschaft Eisenstadt, in: Topo, II/1 (Eisenstadt 1963) 112 ff.; ders., Die Grafschaft Forchtenstein, in: Topo, III/1, (Eisenstadt, 1981), 231 ff.; Die Hofkammer ließ über die staatsrechtliche Stellung dieser Herrschaften und die Diözesanzugehörigkeit bereits 1589, HKA, F12, fol. 897 ff. ein Gutachten erstellen, das feststellt, weil die Inhaber dieser Herrschaften „... consequenter der österreichischen Landtschafft gesteuert haben, diese Herrschaften österreichische Landgüter sein müssen“.

⁶⁴ 1590 V 3. HKA, F12, fol. 972 ff.; 1590 V. 14. Ebenda fol. 978.

zufordern und zu ersehen". Man war überzeugt, daß es nur wenigen gelingen werde, den Besitznachweis zu erbringen.⁶⁵ Diese Weisung wurde am 24. November⁶⁶ und am 2. Dezember⁶⁷ desselben Jahres wiederholt.

Alle diese Weisungen, Aufforderungen, Stellungnahmen, Gutachten, Vorschläge und abermaligen Überprüfungen führten letzten Endes doch zu einem brauchbaren Ergebnis, dem alle beteiligten Parteien ihre Zustimmung geben konnten. Am 24. September 1592 hatten Georg Seyfried v. Kollonitsch, Christoph Geyer zu Osterburg, Philipp Jakob Gruenthal v. Kremsegg und Paul Stubmer einen „Anschlag und Betheuerung der Herrschafft Eisenstadt Im viertl unnder Wienerwaldt gelegen sambt aller derselben Herrligkeiten, Nutzungen und Einkhomben, auch allen ändern Ein- und Zueghorungen", jedoch ohne die „Landesfürstlichen Regallien alls Schätz, Perkhwerch und Vrbarsteur", die sich Rudolf II. als Landesfürst selbst vorbehielt⁶⁸ sowie einen „Anschlag und Betheuerung der Grafschaft Forchtenstein samt Herrligkeiten, Nutzungen und Einkhomben" sowie allen anderen „Ein- und Zuegehörungen" außer den landesfürstlichen Regalien „Schätz, Perkhwerch und Vrbarsteur auf einen freien erblichen verkhauf als freies eigen ..." vorgelegt.⁶⁹

Das Gesamteinkommen beider Herrschaften belief sich demnach:

Grafschaft Forchtenstein	214993 ₰ 4 ₰ 10 Ł
Herrschaft Eisenstadt	196202 ₰ 4 ₰ 6 Ł
Summe	411196 ₰ 4 ₰ 6 Ł

Zu dieser Summe kamen noch

See- und Weidenutzung sowie die

Neuananlage des Grundbuches	8804 ₰
wodurch sich ergaben	

Forchtenstein	219395 ₰ 4 ₰ 10 Ł
Eisenstadt	200604 ₰ 8 ₰ 20 Ł
Summe	420000 ₰

abgerundet ergab dies ein Einkommen von

Forchtenstein	210000 ₰
Eisenstadt	190000 ₰
Summe	400000 ₰ ⁷⁰

Unter Zugrundelegung dieses Anschlages fand am 28. September 1592 in Eisenstadt eine gemeinsame Sitzung beider Kommissionen statt, in der Punkt für Punkt die Extrakte besprochen und erörtert wurden.⁷¹

Bereits am 27. Juni 1589 hatten der Hauptmann Georg Seyfried v. Kollo-

⁶⁵ 1591 VII 31, Prag. HKA, F12, fol. 990 ff. u. 995 ff.

⁶⁶ 1591 XI 24. Ebenda fol. 989.

⁶⁷ 1591 XII 2. Ebenda fol. 988.

⁶⁸ 1592 IX 24, Eisenstadt. HKA, F12, fol. 1089 ff.

⁶⁹ 1592 IX 24, Eisenstadt. Ebenda 1017 ff.

⁷⁰ 1592 IX 24, Eisenstadt. HKA, F12, fol. 1014.

⁷¹ 1592 IX 28, Wien. Ebenda fol. 1036.

nitsch und der Waldmeister des Wiener Waldes, Urban Meisinger, in einer Relation die Tatsache festgehalten, daß mit Brenn- und Bauholz aus den Wäldern und Gehölzen dieser beiden Herrschaften allzu freigebig gewirtschaftet worden war.⁷² Anlässlich der Abschlußbesprechung über die neuen Anschläge am 9. September 1592 in Eisenstadt über Detailfragen in bezug auf die Waldnutzung, die geistlichen Lehenschaften, den Neusiedler See und wegen der Weide „zu unser Frauen auf der Haidt“⁷³, weswegen es zu Differenzen mit dem Abt von Heiligenkreuz⁷⁴ kam, wurden die kaiserlichen Kommissare beauftragt, Sorge zu tragen, daß noch vor Übergabe an Erzherzog Ernst der fürstlichen Residenz des Erzherzog Maximilians in Wiener Neustadt ein bestimmtes Holzdeputat aus den Wäldern der Graf- und Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt reserviert werde, weil dessen zu den Herrschaften Scharfenegg und Clam gehörigen Waldungen räumlich zu weit entfernt seien.

Dieser neue Tatbestand gab abermals Anlaß zu einer regen Diskussion, weil für dessen Realisierung nur der „Wiser“⁷⁵ waldt, so gleich zu negst dem Gschloß Forchtenstain gelegen“ und der „Vorchtenauerwaldt“⁷⁶ in Frage kämen, die Kapazität dieser Bestände jedoch durch die bisherige und künftig erforderliche Entnahme von Bau- und Brennholz schon am Rande der zumutbaren Belastbarkeit standen, zumal nachstehende Bezugsquellen Berücksichtigung finden müssen bzw. müßten;

- a) Falls Erzherzog Ernst bzw. seine Amtsleute „khonnftig auf Vorchtenstain ein Resident haben würden, (könnte) grosser mangl ervolgen“,
- b) die Herrschaftsuntertanen etlicher Dörfer beziehen hier ihr Holz,
- c) die Pauliner Ordensbrüder in Wiener Neustadt beziehen jährlich unentgeltlich 100 Klafter,
- d) der Zeugwart auf der Burg erhält 50 Klafter,
- e) dem Herzog von Sachsen werden jährlich 500 Klafter ohne Entgelt nach Wiener Neustadt geliefert.
- f) die Binder beider Herrschaften beziehen ihr Holz gegen Entgelt,
- g) für die Neuanlegung bzw. Ausbesserung des Tiergartens wird gleichfalls eine große Menge Holz benötigt,
- h) bei Feuersbrunst und Feindesnot muß Holz aus diesen Wäldern zur Verfügung gestellt werden,
- i) der Kaiser hat in letzter Zeit eine Menge Holz schlagen lassen.

Dieses wahllose Plündern der Wälder ohne gezielte und wirksame Pflege der jungen Pflanzen barg die Gefahr einer Dezimierung des Baum-

⁷² 1589 VI 27. Ebenda fol. 948 ff.

⁷³ Frauenkirchen, Bgld.

⁷⁴ Stift Heiligenkreuz, NÖ. vgl. dazu Adalbert Winkler, Die Zisterzienser am Neusiedlersee und die Geschichte des Sees, (St. Gabriel b. Mödling 1923); August Ernst, Die Anteile der Stiftsherrschaft Heiligenkreuz, in: Topo, I. (Eisenstadt 1954), 65 ff. Hermann Watzl, Mönchhof 1217–1967, (Mönchhof 1967).

⁷⁵ Wiesen, Ortsgemeinde nw. Mattersburg, Bgld.

⁷⁶ Heute die Gemeinde Forchtenstein am Fuße der gleichnamigen Burg.

bestandes in sich, ein Zustand, der sich erst in Generationen auswirken konnte. Um diesem Übel zu begegnen, schlugen die Kommissare der Hofkammer vor, daß für Erzherzog Maximilians Residenz erforderliche Holz aus den erzherzoglichen Wäldern bei Pitten oder dem Rentamt von Wiener Neustadt zu entnehmen.⁷⁷ Diesem Gutachten schloß sich Rudolf II. an.⁷⁸

Trotzdem hatten der Kaiser und seine Berater immer wieder neue Abänderungswünsche, die eine endgültige Übergabe der Herrschaften an Erzherzog Ernst verhinderten.

Am 10. März 1593 ließ Rudolf II. der Hofkammer wissen, daß er auf Grund seines Dekrets vom 7. August 1592 in Sachen „brüderlichen Deputats“ ihr Schreiben vom 5. Jänner 1593 erhalten habe: Bezüglich der Residenzherrschaften habe Erzherzog Ernst sich zwar wegen der ihm verspätet zugeleiteten Resolution beschwert, ist aber mit dem Urbar und dem neuerlichen Anschlag einverstanden, weshalb „das mit ordenlichen schecz: und einantwortung derselben eist fůrgangen werden wolle“, wofür er in Erfüllung dieses Vertrages eintrete. Da aber das Gehölz, das er sich wegen „unserem gestueth zue Munichhofen“⁷⁹ vorbehalten habe, noch nicht „außgejait“ ist und von den anderen Wäldern abgesondert, da weiters der Zehent der Hofäcker ungeklärt und deshalb der Anschlag fehlerhaft und letztlich die Zehentfrage gegenüber dem Bistum Raab nicht geklärt sei, müsse mit der Übergabe noch zugewartet werden.⁸⁰ Im Jahre 1553 hatte nämlich König Ferdinand I. Abt Konrad von Heiligenkreuz ersucht, bis zur Aufführung eines geeigneten Gebäudes in Halbturm die Pferde seines Sohnes Maximilian (II.) in einem seiner Wirtschaftsgebäude in Mönchhof unterzubringen, wo sie vor den Wölfen sicher wären. Mit großer Zuvorkommenheit kam der Prälat dem Wunsch seines Souveräns nach, in der festen Überzeugung, daß die Unterkunft gewiß nur von kurzer Dauer sein werde. Bald jedoch erkannten die Gestütspfleger die günstige Lage, und so wurde beschlossen, das Gestüt weiterhin hier zu belassen, obwohl alle Äbte sich bemühten, diesen Zustand zu beenden. Selbst Rudolf II. hatte Erzherzog Ernst angewiesen, einen entsprechenden Ersatz für dieses Gestüt ausfindig zu machen. Aber erst unter Kaiser-König Leopold I., am 30. September 1652, wurde das Gestüt mit seinen 24 Pferden nach Prag verlegt.⁸¹

Da es im Seewinkel keine größeren Gehölze gab, war man gezwungen, die für die Instandhaltung dieses Gestüts erforderliche Menge Holz aus

⁷⁷ 1592 IX 10, Eisenstadt. HKA, F12, fol. 998 ff. u. fol. 1004 ff.

⁷⁸ 1593 III 10, Prag. Ebenda fol. 1110.

⁷⁹ Mönchhof ö. Neusiedl am See, Bgld.

⁸⁰ 1593 III 10, Prag. HKA, F12, fol. 1110 ff. An Erzherzog Maximilian, dem die Residenzherrschaften Scharfenegg und Clam mit einem jährlichen Reinertrag von 5000 Gulden zugesandt waren, sollten auch die Neunkirchner Ämter und ein Haus, die von Georg Bernhard Urschenpeck abzulösen waren, übertragen werden.

⁸¹ Vgl. dazu August Ernst, Die Anteile der Stifthserrschaft Heiligenkreuz, in: Topo I. (Neusiedl am See, 1954), 75 f.; Watzl a. a. O. 29 ff.

den Herrschaftswäldern des „Leytapergs“ (Leithagebirge) zu entnehmen. Die nö. Kammer kam der Weisung Rudolfs II. dahingehend nach, indem sie aus dem zur Grafschaft Forchtenstein gehörigen „Praitenprunner⁸² Wald“ und dem zur Herrschaft Eisenstadt gehörigen „Peurpacher⁸³ Wald“ Areale im Ausmaß von 311½ Joch für die Versorgung des Mönchhofer Gestüts ausschied, aushottern und mit „ordentlichen Marchstain“ begrenzen ließ. Dieser Waldteil wurde gleichfalls aus dem Anschlag vom 24. September 1592 herausgenommen und der mit 7 Gulden pro Joch festgesetzte Betrag in der Höhe von 2180 ₰ 4 ß von der Gesamtsumme abgezogen.⁸⁴

Trotz dieser oftmaligen kaiserlichen Querschüsse darf man Rudolf II. den guten Willen zur Übertragung dieser beiden Graf- und Herrschaften an Erzherzog Ernst nicht absprechen. Doch das ganze Jahr 1593 verlief, ohne das eine Entscheidung getroffen worden wäre. Mitte 1594 gab Rudolf II. dem kaiserlichen Baumeister Anthon de Mois den Auftrag, die vorgesehenen Residenzen, die Burg Forchtenstein und das Schloß Eisenstadt, instand zu setzen und die Baukosten von 2000 Gulden von den Außenständen der Untertanen zu begleichen.⁸⁵

Mittlerweile waren unvorgesehene, für Rudolfs II. chronische Geldnot jedoch befriedigende Ereignisse eingetreten. Nach dem Tode Erzherzog Karls (1590), der nur unmündige Kinder zurückließ, war die Statthalterschaft Innerösterreichs von den Vormündern an Erzherzog Ernst übertragen worden und 1594 folgte dieser einem Ruf der spanischen Niederlande. Schon zwei Jahre später, 1595, starb der Erzherzog unvermählt und ohne leibliche Erben zu hinterlassen, womit für Rudolf II. das Problem dieser Residenzherrschaften gelöst war.⁸⁶

Allerdings konnte das Haus Österreich nicht mehr viel Gewinn aus dem Besitz dieser Herrschaften schöpfen. Das anbrechende neue Jahrhundert ließ gewaltige Stürme über Mitteleuropa hereinbrechen, die besonders die Habsburger und ihre Länder trafen. Der Aufstand des Stefan Bocskay (1605/06) war der Auftakt zu jener großen Auseinandersetzung „zwischen dem Hause Habsburg und der nationalmagyarischen Partei in Ungarn“, die den Zeitraum von 1605 bis 1711 erfüllte. Der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges kam den Forderungen der ungarischen Stände sehr zustatten. Die böhmischen Herren fanden in Gabriel Bethlen einen tatkräftigen Bundesgenossen, der den Habsburgern in Nord- und Westungarn hart setzte. Nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes zeigte allerdings der isolierte Woiwode Friedensbereitschaft. Der neue Stern am ungarischen Magnatenhimmel, Nikolaus I. Esterházy v. Galantha, vermittelte Ende 1621 den Frieden von Nikolsburg, wofür ihm am 27. Jänner 1622 die

⁸² Breitenbrunn, nö. Eisenstadt, Bgld.

⁸³ Purpach am Neusiedlersee, nö. Eisenstadt, Bgld.

⁸⁴ (1593). HKA, F12, 1115 ff.

⁸⁵ 1594 VI 11, Wien. Ebenda fol. 1125.

⁸⁶ Hirn a.a.O. 33 f.; Sturmberger a.a.O. 34.

Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt in Pfand gegeben wurden.

Nikolaus I. Esterházy fühlte sich als ungarischer Patriot und Palatin verpflichtet, dem Willen der ungarischen Stände zu entsprechen, die sogenannten „verpfändeten“ Herrschaften Ungarn zu „reinkorporieren“. Am 19. Jänner 1626 geschah dies u. a. mit der Grafschaft Forchtenstein und am 26. September 1647 u. a. mit der Herrschaft Eisenstadt.⁸⁷

⁸⁷ August Ernst, Die Grafschaft Forchtenstein, in: Topo III/1, (Eisenstadt, 1981), 267 ff.; ders., Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter österreichischer Verwaltung, Veröffentl. d. Verb. österr. Geschichtsvereine 15, 20 ff.